

2920/J XXI.GP

Eingelangt am: 12.10.2001

ANFRAGE

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Verkehr, Technologie und Innovation
betreffend „Kraftfahrzeugüberprüfung und Verwaltungsreform“**

Im Zuge der Verwaltungsreform soll es - nach Aussagen vom 2. Oktober 2001 durch die Frau Vizekanzler - zu einer „Vereinfachung“ beim § 57 a KFG (Wiederkehrende Begutachtung) kommen. Laut Presseberichten haben Sie und Ihr Ministerium eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet.

Dabei soll wieder zum Zustand des Jahres 1973 zurückgekehrt werden. Die Prüfungsintervalle würden dann für Neufahrzeuge drei Jahre nach Zulassung, weitere zwei Jahre und danach jährlich sein. Diese Maßnahme soll zu einer Reduzierung im Verwaltungsaufwand führen und damit Kosten sparen. Daneben wurde diese Maßnahme von Ihnen als „bürgerfreundlich“ bezeichnet.

Die Intention der damaligen Einführung der jährlich vorgeschriebenen Überprüfung war jedoch nicht das Leben der Bürger zu erschweren, sondern die Verkehrssicherheit zu erhöhen und durch die ebenfalls vorgeschriebenen Abgaskontrollen die Umwelt etwas zu entlasten.

Die offensichtliche Annahme, dass ein Fahrzeug sich in den ersten drei Jahre seines Betriebes automatisch in Ordnung befindet, ist spekulativ. Sie ignoriert mögliche Produktfehler und sämtliche Ereignisse und deren Folgen welche im Straßenverkehr auftreten können, Fahrverhalten, Fahrleistungen, unsachgemäß durchgeführte Reparaturen etc.

Da sich der § 57 a KFG sich auf alle Fahrzeuge bezieht gilt dies auch für die Überprüfung von Lastkraftwagen. Damit würden auch LKW in den ersten fünf Jahren lediglich zweimal zu einer Sicherheits- und Abgaskontrolle vorgeladen werden, ein Zustand den nur Frächter aus Kostengründen freuen kann.

Der Schutz aller Verkehrsteilnehmer muss absoluten Vorrang vor einer minimalen Erhöhung der Bequemlichkeit der Kraftfahrzeugsbesitzer haben.

Da in der Regel die § 57 a Überprüfungen von privaten Unternehmen durchgeführt werden, stellt sich auch die Frage nach der zu erwartenden Verwaltungseinsparung. Die Kfz - Werkstätten befürchten bis zu 30 % Umsatzrückgang und den Verlust von zahlreichen Arbeitskräften.

Besonders bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache, dass mit einer Novelle zur Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, die mit 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist, die Anforderungen an die prüfenden Betriebe gerade erst erheblich verschärft wurde. Seit diesem Zeitpunkt müssen alle Mechaniker, die die Überprüfung selbst durchführen, und auch der Meister zusätzlich zu ihrer Berufsausbildung eine 36 - stündige Grundausbildung absolvieren, wenn sie erstmals zur § 57 a Überprüfung zugelassen werden. Danach ist in periodischen Abständen von 3 Jahren eine achtstündige Weiterbildung zu absolvieren, dies gilt auch für Betriebe welche solche Überprüfungen bereits durchführen dürfen. Eine Novellierung welche den Stellenwert der § 57 a Überprüfung eigentlich unterstrichen hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Verkehr, Technologie und Innovationen nachstehende Anfrage:

1. Weshalb halten Sie eine jährliche Überprüfung von neu zugelassenen Fahrzeugen nach § 57 a KFG in den ersten fünf Jahren für nicht mehr notwendig?
2. Gibt es Studien, Gutachten, Erfahrungsberichte etc., dass es bei einer Verlängerung der Prüfungsintervalle in den ersten fünf Jahren zu keiner Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit kommen wird?
Wenn ja, wie lauten diese, wer hat diese wann und mit welchem Ergebnis verfasst?
3. Wie können Sie garantieren bzw. sicherstellen, dass durch solche eine Maßnahme es zu keiner Verschlechterung der Verkehrssicherheit kommen wird?
4. Gibt es Studien, Gutachten, Erfahrungsberichte etc., dass es bei einer Verlängerung der Prüfungsintervalle in den ersten fünf Jahren zu keiner Beeinträchtigung der Umweltsituation kommen wird?
Wenn ja, wie lauten diese, wer hat diese wann und mit welchem Ergebnis verfasst?
5. Wie können Sie garantieren bzw. sicherstellen, dass durch solche eine Maßnahme es zu keiner Verschlechterung der Umweltsituation kommen wird?
6. Gibt es Studien, Gutachten, Erfahrungsberichte etc., welche Auswirkungen eine solche Verlängerung der Prüfungsintervalle in den ersten fünf Jahren auf die Branche der Kfz - Werkstätten hat?
Wenn ja, wie lauten diese, wer hat diese wann und mit welchem Ergebnis verfasst?
7. Wie viele Zulassungen von neuen Fahrzeugen gab es jährlich seit 1995 bis zum Stichtag 30.9.2001?
Aufschlüsselung auf Personen Kraftwagen und Lastkraftwagen.
Aufschlüsselung auf die einzelnen Bundesländer.
8. Wie viele § 57 a Überprüfungen gab es jährlich seit 1995 bis zum Stichtag 30.9.2001?
Aufschlüsselung auf Personenkraftwagen und Lastkraftwagen.
Aufschlüsselung auf die einzelnen Bundesländer.
9. Wie viele Betriebe dürfen in Österreich die jährlichen Sicherheitsüberprüfungen durchführen (Aufschlüsselung auf die Bundesländer und Betriebstyp)?
10. Sind von dieser möglichen Neuregelung bei der § 57 a Überprüfung Lastkraftwagen ausgenommen?
Wenn ja, in welcher Form und bleibt bei Lastkraftwagen die jährliche Überprüfung?
11. Welche exakten Vereinfachungen im Ablauf der zuständigen Verwaltungsstellen ist durch eine Verlängerung der Prüfungsintervallen bei neuen Fahrzeugen

gegeben?

12. Wie viele Dienstposten können dadurch eingespart werden?
13. Wie hoch ist das Einsparungspotential durch diese Maßnahmen für den Bund?
14. Gab es bislang in dieser Frage Kontakt mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit, dem ARBÖ oder dem ÖAMTC?
Wenn ja, wie waren deren Stellungnahmen dazu?
Wenn nein, weshalb halten Sie das nicht für notwendig?
15. Von welchem Ministerium kam der Vorschlag im Zuge der Verwaltungsreform eine Verlängerung der Prüfungsintervallen bei neuen Fahrzeugen durchzuführen?
16. Gab es bereits Gespräche, welche Auswirkungen eine solche Änderung der Prüfintervalle auf die Betriebe haben, die für die Durchführung der § 57 a - Überprüfung berechtigt sind? Wenn ja, mit welchen Stellen und deren Stellungnahmen dazu?
17. Mit welchen Auswirkungen rechnen Sie für betroffene Betriebe?
18. Weshalb ist im Entwurf zur 22. Novelle des KFG dieses Vorhaben den § 57 a dahingehend zu ändern nicht enthalten?
19. Werden Sie als zuständige Ministerin eine derartige Änderung des § 57 a KFG durchführen?
20. Welche Begründung bzw. Gründe lagen von Ihrer Seite vor die Änderung der Prüf - und Begutachtungsverordnung (BGBl. II Nr.165/2001) in dieser Form durchzuführen?
21. Welche spezielle Begründung gab es für die Einführung des § 3 („Persönliche Qualifikation und geeignetes Personal“)?
22. Halten Sie es bei einer Erhöhung der Prüfintervalle der § 57 a Überprüfung für sinnvoll bzw. notwendig, dass die Verordnung mit der die Prüf - und Begutachtungsstellenverordnung geändert wurde (BGBl. II Nr. 165/2001) wieder teilweise rückgängig gemacht bzw. vollkommen aufgehoben wird.
Wenn ja, in welcher Form und wann soll dies geschehen?
Wenn nein, weshalb nicht?
Halten Sie im speziellen den § 3 („Persönliche Qualifikation und geeignetes Personal“) in dieser Form dann für weiter notwendig? Ihre Begründung dazu.